

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Baubetriebshof der Stadt Weinsberg"**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes BW (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 23. September 2014 die folgende Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Weinsberg beschlossen:

### **Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Weinsberg**

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadt Weinsberg betreibt ihren Baubetriebshof (Hilfsbetrieb nach § 102 Abs. 3 Nr. 3 GemO) in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg geführt.
- (2) Der Betriebszweck ist die Aufgabenerledigung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Weinsberg; dies insbesondere im baulich-technischen, haustechnischen, gärtnerischen (Garten- und Landschaftsbau) und fahrzeug- und geräte-technischen Bereich. Hierzu gehört auch der Winterdienst.
- (3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Tätigkeiten der Stadt Weinsberg begründet, aufgehoben oder verändert.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## **§ 2 Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

**Baubetriebshof der Stadt Weinsberg.**

## **§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss**

- (1) Ein Stammkapital nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

## **§ 4 Organe**

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

## **§ 5 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

## **§ 6 Technischer Ausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Weinsberg gebildete Technische Ausschuss (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung) ist beratender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Weinsberg über die Stellvertretung im Technischen Ausschuss gelten entsprechend.
- (2) Der Technische Ausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Dem Bürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats.

## **§ 8 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Technischen Betriebsleiter (Leiter des Baubetriebshofes) und einem Kaufmännischen Betriebsleiter (Kämmerer der Stadt Weinsberg).

Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis auf Zeit und die Beschäftigte auf Zeit berufen werden. Für den Fall der Verhinderung vertreten sich die Betriebsleiter gegenseitig und leiten den Betrieb solange allein. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Jeder Betriebsleiter kann den Betrieb alleine vertreten (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.

## **§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe**

- (1) Die in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten werden im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen), mit einem x gekennzeichnet oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in der Spalten 2 auf die Betriebsleitung übertragen. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf die Betriebsleitung übertragen:

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung
		bis zu €
1	2	3
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	Grundsätzlich GR
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	25.000
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	25.000
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans, bei einer Gegenleistung für den Erwerb, die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	25.000
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.	Grundsätzlich GR
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	15.000
6	Übernahme neuer Aufgabenfelder	Grundsätzlich GR

7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5	Grundsätzlich GR
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	X
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte	Grundsätzlich GR
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	15.000
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	5.000
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	20.000
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag	1.000
11	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter	Grundsätzlich GR
12	Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall	1.000
13	Zustimmung zu	
	a) Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	10.000
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unnachweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	10.000

- (2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 und 4 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 und 4 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Gemeinderat
1	2	3	4
1	Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen einschl. Festsetzung von allgemeinen Entgeltregelungen		X
2	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Beschäftigten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	bis EGr 6	ab EGr 7
3	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	X	

### **§ 10 Wertgrenzen**

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte mit Umsatzsteuer.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Baubetriebshof der Stadt Weinsberg vom 06. März 2007 außer Kraft.

Weinsberg, den 23. September 2014

Stefan Thoma;  
Bürgermeister